

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 22 (1946-1947)
Heft: 2

Artikel: Erlebnisse aus einer Inf. RS.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-703517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E.Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 257030
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheiler AG., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 8.— im Jahr

XXII. Jahrgang Erscheint am 15. und 30. September 1946
Letzten des Monats

Wehrzeitung

Nr. 2

Erlebnisse aus einer Inf.RS.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

«Sehr geehrter Herr Redaktor! — Als langjähriger Abonnent des ‚Schweizer Soldats‘ erlaube ich mir, Ihnen aus der Augustnummer der Zeitung ‚Neue Schweiz‘ (Zeitung der soz. Arbeiterjugend) den Abschnitt betitelt: ‚Erlebnisse aus einer Inf.RS.‘ zuzusenden. Ich bin Arbeiter, Mitglied der Sektion X der Sozialdemokratischen Partei und stehe auf dem Standpunkt, daß der Sozialismus derjenigen Gesellschaftsform am besten entspricht, die jedem arbeitswilligen Menschen einen gerechten, seinen Leistungen entsprechenden Anteil an den Gütern dieser Welt gewährt und dadurch den Weg zu einer bessern und vor allem gerechteren Zukunft aller Werktätigen weist.

Obwohl überzeugter Sozialist, stand ich seit jeher, und nicht erst seit 1939, überzeugt zur Landesverteidigung, weshalb ich schon über 12 Jahre den ‚Schweizer Soldat‘ abonniert habe und ihm auch weiterhin die Treue halten will. Daß ich wegen meiner Ueberzeugung auch schon von gewissen Genossen angerempelt wurde, versteht sich, doch kann ich bestätigen, daß der überwiegende Teil der schweizerischen Arbeiterschaft zur Landesverteidigung und zur Armee steht, trotz dem — gemessen an ihrer Bedeutung — großen Lärm, den gewisse Gazetten bei jeder Gelegenheit gegen die Armee, bzw. für deren größtmögliche Herabwürdigung, machen.

Ich habe die ‚Neue Schweiz‘ abonniert. Als Antwort auf die verlogene, tendenziöse und bestimmt verallgemeinernde Reportage, genannt: ‚Erlebnisse aus einer Inf.RS.‘ werde ich die im Dezember fällige Abonnementsverlängerung nicht mehr erneuern.»

In seiner «Berichterstattung» schildert der anonyme Rekrut, wie er sich redlich bemühte, Offizieren und Unteroffizieren Schwierigkeiten zu bereiten und seinem losen Maul durch Anbringen schnoddriger Bemerkungen bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit freien Lauf zu lassen. Er brüstet sich damit, dem Instruktionsoffizier gesagt zu haben, daß dieser mit seinem Streben, denkende Soldaten zu erziehen, an untauglichen Objekten arbeite und beklagt sich, daß ihm diese Bemerkung als Frechheit aus-

gelegt worden sei. Daß er für seine, angesichts exerzierender Füsiliere, angebrachte Bemerkung: «Da schaut, wie sie wieder Manoggeli ordnen, das ist einfach ein Quatsch, es ist schade um die Zeit», von seinem Unteroffizier angepöfien wurde, hält unser Rekrut für ungerecht und abwegig. Er findet es unverständlich, daß er bei den sog. Mks. (Militärköpfen), den «hoch im Kurs stehenden Unteroffiziersnaturen», nicht gut angeschrieben war. Dann schildert er, wie er anlässlich einer Felddienstübung mit Gebärde und Stimme seinen Leutnant nachäffte und ihn damit lächerlich machte. Daß er dafür vom Instruktionsoffizier zur Rede gestellt und mit Strafe bedroht wurde, ist selbstverständlich wiederum nicht richtig. Die ganze Darstellung zeigt deutlich, wie die dem Rekruten gegenüber angebrachten Vorhalte wegen wühlerischer und hetzerischer Tätigkeit nur allzu berechtigt sind. Schließlich endete für den ungezogenen Lummel die Sache so, daß er vom Untersuchungsrichter des Divisionsgerichtes einvernommen wurde, der ein psychiatrisches Gutachten anordnete. Dem Arzt entwickelte unser noch nicht zwanzigjährige Rekrut seine Ideen zur Beeinflussung der Jugend, mit denen wohl Querulanten und Querköpfe, aber keine Soldaten und Landesverteidiger geschaffen werden können. Der Arzt fand natürlich bald heraus, daß unser Rekrütlein von sich selber allzusehr eingenommen sei und an Ueberheblichkeit leide. Er nahm sich heraus, die Meinung zu äußern, daß dem Rekruten etwas mehr Bescheidenheit nicht schlecht anstehen würde. Dieser aber stellte fest: «Der Herr scheint eine merkwürdige Auffassung von staatsbürgerlicher Erziehung zu haben. Glaubt er denn, die heutige Jugend... sei gewillt, sich rekrutieren zu lassen, um bei Ausbruch von «Naturkräften» (oder sind es vielleicht Macht- und Reichtumsgelüste?) in den Krieg

zu ziehen und das Leben zu lassen, ohne etwas dazu zu sagen?» Der Untersuchungsrichter soll in einer zweiten Unterredung dem Rekruten mitgeteilt haben, daß er weder gerichtlich noch disziplinarisch bestraft werden könne, weil er im Sinne einer Psychopathie krank sei und die letzten paar Tage der RS im Krankenzimmer zu verbringen habe.

Soweit der Herr Rekrut. Bezeichnend für ihn ist, daß er sich nach allen Regeln der Kunst bemüht, unter seinen Kameraden schlechte Stimmung zu schaffen, überall zu nörgeln und zu kritisieren, Unteroffiziere anzudöden und Offiziere lächerlich zu machen, um dann «große Bestürzung» zu zeigen, wenn sich die Folgen eines solch lausigen Verhaltens — nach vielen Provokationen — endlich einstellen. Daß bei diesem noch nicht Zwanzigjährigen die Einbildung im umgekehrten Verhältnis zur Ausbildung steht und daß er sich herausnimmt, erfahrenen Instruktions- und Truppenoffizieren gegenüber mit guten Ratschlägen aufwarten zu wollen, rundet das Bild trefflich ab: ein Bengel, der sich bisher wohl gewohnt war, in seiner Gruppe der sozialistischen Jugend das große Wort zu führen und sich an der Sonne seiner grenzenlosen Ueberheblichkeit und seiner Arroganz zu wärmen. Was andere tun, ist unzulänglich. Nur was von einem selber ausgeht, ist intelligent, ist so großartig, daß man sich vor Rührung am liebsten selber umarmen möchte.

Das Rekrütlein gibt dem Leser eingangs den guten Rat, selber zu beurteilen, ob sein Fall charakteristisch sei. Ja, er ist charakteristisch. Nicht aber dafür, wie in unseren Rekrutenschulen die jungen Soldaten nicht richtig erzogen werden, sondern charakteristisch für eine gewisse Jugend, die systematisch dazu angehalten wird, das große Wort zu führen und alles, was Andersdenkende, was erfahrene und reife Men-

INHALT: Erlebnisse aus einer Inf.RS. / Vom Landsturm / Betrachtungen zum Schmugglerunwesen an der Südgrenze / Von 40 auf 270 Millionen
Was machen wir jetzt? / Wehrhafte Türkei / Ausbildung zum Ortskampf / Die Seiten des Unteroffiziers

Umschlagbild: Der türkische Soldat von heute.

schen tun und lassen, herabzuwürdigen und verächtlich zu machen.

Wir hätten diesem abschreckendem Beispiel eines Landesverteidigers den Gefallen nicht erwiesen, seinen läppischen Ausführungen zu größerer Publizität zu verhelfen, wenn nicht noch schlimmer als die Tatsache der Züchtung derartig ungehobelter Besserwisser die wäre, daß es schweizerische Zeitungen gibt, die sich nicht entblöden, den lächerlichen Erguß dieses Jüngelchens zu verbreiten, der in jeder Zeile seines Geschreibsels erfolgreich beweist, daß an ihm an Erziehung doch recht viel versäumt worden ist. Daß die Herren, die den Ungezogenen in ihrem Organ zum Wort kommen lassen (der Erguß ist in ver-

schiedenen Linksblättern verbreitet worden), nicht verfehlen werden, im passenden Moment ihr Eintreten für die militärische Landesverteidigung wiederum zu beschwören, darf als sicher angenommen werden. Heute aber bemühen sie sich, diesen ganz gewöhnlichen Frechdachs der Jugend als leuchtendes Beispiel vor Augen zu führen, um angeblich unsinnige Erziehungsmethoden in Rekrutenschulen darzutun und dem armen Unverstandenen die wohlverdiente Heldenkrone aufs lockige Haupt zu setzen. Man mutet den geduldigen Lesern wirklich wenig Intelligenz und wenig eigene Urteilskraft zu mit der Annahme, daß sie den Fall als «charakteristisch» würdigen werden.

Vom Landsturm

Der Landsturm verkörpert nach dem Sinn des Wortes und nach dem geschichtlichen Ursprung das letzte, organisierte Volksaufgebot, die Sammlung und Erhebung aller jener Wehrfähigen, die nach dem Auszug der regulären Truppen noch in der Bevölkerung vorhanden sind. Der Landsturm in diesem ursprünglichen Sinne tritt uns noch in der Schlacht am Grauholz vom 5. März 1798 vor Augen und hat durch Jeremias Gotthelf sein literarisches Denkmal gefunden in der Erzählung: «Elsi, die seltsame Magd.» Im Laufe der Zeit aber vollzog sich ein Wechsel in der Bedeutung des Begriffs Landsturm, den man gerade an Hand der schweizerischen Entwicklung deutlich verfolgen kann. Durch ein Bundesgesetz von 1886 wurde der Landsturm zu einem Bestandteil des eidgenössischen Heeres, um damit dem letzten Volksaufgebot die Anerkennung als kriegsführende Truppe zu sichern und es nicht der Gefahr auszusetzen, als Franc tireurs behandelt zu werden. Dem Landsturm wurden vor 60 Jahren alle diensttauglichen Schweizer vom 17. bis zum 50. Altersjahr zugewiesen, soweit sie nicht bereits in Auszug und Landwehr eingeteilt waren. Mit einem Schlag wurde damit das Heer um 200 000 Mann verstärkt. Dieser Landsturm sollte von jedem Friedensdienst befreit sein und nur im Kriegsfall aufgeboten werden. Eine Verordnung von 1887 sah seine Verwendung zur Grenzbewachung während der Mobilmachung, zur Sicherung der Etappenlinien, zur Eskortierung von Transporten, zum Platzwachdienst und zum Pionierdienst vor. 1894 wurde das Landsturmgesetz in dem Sinne ergänzt, daß die ausgebildete Mannschaft des bewaffneten Landsturms jährlich einen Tag zu Inspektion und Uebung einzuberufen sei. Das Militärorganisations-

gesetz von 1907 hat dann den Landsturm als dritte Heeresklasse noch enger in die Armee eingebaut. Es teilt ihm die Wehrpflichtigen vom 41. bis zum zurückgelegten 48. Altersjahr zu, ferner jüngere Wehrpflichtige, die sich zur Dienstleistung in Auszug und Landwehr nicht mehr eignen, sowie Freiwillige, die sich über genügende Schießfertigkeit ausweisen und körperlich leistungsfähig sind. Neben den Landsturm aber treten die Hilfsdienste, alle jene Schweizer umfassend, die weder voll diensttauglich noch absolut dienstuntauglich, vielmehr geeignet sind, der Armee und der Landesverteidigung mancherlei Hilfsdienste zu leisten. Auf dieser Grundlage hat der Landsturm während des ersten Weltkrieges von 1914 bis 1918 Aktivdienst geleistet. Einen Schritt weiter gingen dann die verschiedenen Gesetze und Beschlüsse über den Ausbau des Wehrwesens und die Organisation der Armee, die in den Jahren 1936 bis 1939 unmittelbar vor dem zweiten Weltkrieg erlassen wurden. Der Landsturm wurde durch diese Beschlüsse weitgehend zur Kampftruppe, seine Infanteristen vor allem sind größtenteils in den Grenztruppen und in den Territorialtruppen eingereiht mit mehr oder weniger ortsgebundenen Kampfaufgaben. Dementsprechend sind diesen Truppen auch moderne Feuerwaffen zugeteilt, so daß ihre Bewaffnung weitgehend derjenigen der Auszug- und Landwehrcapitulation entspricht. Der Landsturm hat damit zu einem guten Teil diejenigen Kampfaufgaben übernommen, die früher den Landwehrcapitulationen zugedacht waren. Seine ursprünglichen Bewachungsaufgaben aber sind größtenteils auf den neuen Hilfsdienst übergegangen, der seit 1939 nicht nur diejenigen Schweizer umfaßt, die nicht voll diensttauglich sind, sondern auch die

Nur frisch weiter drauflos gehetzt! Die Herrschaften, die es tun, erweisen den künftigen Rekruten damit einen herrlichen Dienst, daß sie dieselben auf diese Weise in den obligatorischen Militärdienst einführen. Die Jungen werden Dank dafür wissen, daß die moralische Verantwortung für die trüben Erfahrungen dort, wo Zucht und Ordnung die Disziplinlosigkeit und Großmaulerei ablösen, von andern getragen wird. Ist aber die RS erst einmal überstanden, dann werden es im Wiederholungskurs die Kameraden der militärischen Einheit selber sein, die den letzten Rest an Lümmelmanieren mit bodenständigen und drastischen Mitteln zum Verschwinden bringen. Und das ist gut so. M.

aus dem Landsturm übertretenden älteren Jahrgänge vom 49. bis zum vollendeten 60. Altersjahr. Die ausgebildeten Soldaten bilden im Hilfsdienst die bewaffneten Bewachungskompanien, die nun an die Stelle des bewaffneten Landsturms von 1894 getreten sind. Diese Verschiebung in der Verwendung beruht auf der gegenüber früher längeren Erhaltung der Leistungsfähigkeit, bedingt durch zweckmäßige Ernährung, vernünftiger Lebenshaltung und zunehmende Verbreitung von Turnen und Sport auch in älteren Jahren. Der Landsturmmann zwischen 40 und 48 Jahren fühlt sich heute noch in den besten Jahren, ist geistig frisch und beweglich, körperlich leistungsfähig und ausdauernd. Aeußerer Ausdruck dieses Wandels sind das glatt rasierte Gesicht und das Verschwinden der Landsturmbärte einer früheren Zeit.

Diesem Wandel in der Verwendung des Landsturms entspricht nicht nur seine bessere Bewaffnung, sondern auch die Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten im Landsturmalter. Änderungen der Militärorganisation erlauben heute, auch die Landsturmsoldaten gelegentlich für kurze Zeit zu Uebungen der Grenztruppen, der Territorialtruppen oder der Spezialtruppen einzuberufen. Der lange Aktivdienst hat dann weit über die Friedensmöglichkeiten hinaus reiche Ausbildungsmöglichkeiten geboten und eine gründliche Schulung des Landsturms für seine Aufgaben ermöglicht. Durch eine Gesetzesänderung von 1939 wurde auch die Schießpflicht außer Dienst auf den Landsturm ausgedehnt, doch ist dieses Gesetz leider noch nicht in Kraft gesetzt worden.

Nur eine Bestimmung hat mit der Entwicklung des Landsturms zur Kampftruppe nicht Schritt gehalten. Es ist